

## Grundsatzentscheidungen im Hinblick auf die einzuführende Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen empfiehlt die KuA-NRW die Einführung der Niederschlagswassergebühr in Beckum nach folgenden Maßgaben:

### I. Gebührenmaßstab

#### Satzungsregelung:

„Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.“

Im Rahmen einer entsprechenden Befragung der Grundstückseigentümer erscheint es aus Gründen der Praktikabilität sowohl für den einzelnen Grundstückseigentümer als auch für die Verwaltung gerechtfertigt, Dachüberstände lediglich ab einem vollen Meter Überstand horizontal von der Gebäudeaußenkante ausdrücklich auszuweisen. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass sich die jeweiligen Dachüberstände der üblichen Bebauung im Wesentlichen entsprechen.

Werden solche Dachflächen ausdrücklich ausgewiesen, sind sie in die gebührenrelevante Flächenberechnung komplett einzurechnen.

### II. Teilversiegelte Flächen, Gründächer

Rechtlich zwingend ist die Berücksichtigung von teilversiegelten Flächen nicht (OVG NRW, Urteil vom 01.09.1999, Az. 9 A 5715/98; VG Köln, Urteil vom 11.09.2007, Az. 14 K 5376/05). Eine besondere Möglichkeit besteht im Hinblick auf das sog. Öko-Pflaster. Die Versickerungs- bzw. Rückhaltefähigkeit von Öko-Pflaster lässt erfahrungsgemäß einige Zeit nach der Verlegung nach (das Pflaster setzt sich zu). Entsprechend kann geregelt werden, dass Öko-Pflaster nur für einen Zeitraum von z.B. 5 Jahren ab Verlegung nicht als befestigte Fläche veranlagt wird und die Flächen nach dieser Zeit dann vollständig abgerechnet werden, wenn nach Ablauf des Zeitraums kein Aufarbeitungsnachweis durch den Gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer bei der Stadt/Gemeinde vorgelegt wird.

Aus der Abwägung zwischen einer praktikablen Handhabung und einem vermittelbaren Grundmaß an Berücksichtigung verschiedener Abflusssituationen empfiehlt die KuA-NRW für Beckum eine pauschalierte Berücksichtigung teilversiegelter Flächen. Eine solche Regelung ist einfach verständlich und mit angemessenem Verwaltungsaufwand umzusetzen. Zusätzlich soll insbesondere für Porenbetonsteine (sog. Öko-Pflaster) die Möglichkeit geschaffen werden, einen Nachweis der Versickerungsfähigkeit zu verlangen.

#### Satzungsregelung:

„Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50% bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm,

Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Sickerpflaster, soweit der Fugenanteil mindestens 20 % der gepflasterten Fläche beträgt. Bei Rasengittersteinen, Porenbetonsteinen und Sickerpflaster hat der Anschlussnehmer auf Anforderung der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass die teilversiegelte Fläche eine Versickerungsleistung von 3 Litern pro Sekunde und Quadratmeter dauerhaft nicht unterschreitet. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fläche zu 100 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. "

### **III. Brauchwassernutzungsanlagen**

Die Besonderheit bei Brauchwassernutzungsanlagen besteht darin, dass sie sowohl für das Schmutz- als auch für das Regenwasser eine Rolle spielen können. Denn durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird das benutzte Regenwasser zu Schmutzwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird. Daher müssen Betreiber von Brauchwassernutzungsanlagen zusätzlich zu dem üblichen Frischwasserzähler (1. Wasseruhr) eine Wasseruhr an ihrer Brauchwasseranlage installieren, um die entsprechenden Schmutzwassereinleitungen nachhalten zu können (2. Wasseruhr). Um eine Doppelerhebung zu vermeiden, sollte außerdem eine Wasseruhr die Nachspeise der Nutzungsanlage in regenarmen Zeiten aus der Frischwasserversorgung installiert werden (3. Wasseruhr).

Dass eine Einbeziehung des zu Schmutzwasser gemachten Niederschlagswassers in die Berechnung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab zu erfolgen hat, ist rechtlich zwingend (VG Minden, Urteil vom 17.11.2005, Az. 9 K 4160/04). Auch eine Berücksichtigung der Tatsache, dass das zu Schmutzwasser gemachte Regenwasser nicht mehr als Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann, ist aus Sicht der KuA-NRW rechtlich geboten und daher mit einem entsprechenden Abschlag bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu versehen.

Die KuA-NRW empfiehlt einen pauschalen Abschlag für die angeschlossenen Flächen, wenn ein bestimmtes Fassungsvermögen erreicht wird. Dieses Verfahren verspricht eine verwaltungseinfache Handhabung bei angemessener Berücksichtigung.

#### **Satzungsregelung:**

„Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt. "

### **IV. Versickerungs- und Regenrückhalteanlagen**

Auch die besondere Berücksichtigung von versiegelten Flächen, die an Anlagen zur Rückhaltung von Regenwasser (z.B. Teiche, Mulden, Rigolen) geschlossen sind, ist rechtlich möglich. Dafür kann insbesondere der Umstand sprechen, dass besonders stark

von der getrennten Niederschlagswassergebühr betroffenen Anschlussnehmern so Gestaltungsspielräume (durch die Errichtung entsprechender Anlagen) geschaffen werden. Differenziert werden kann dabei auch zwischen Anlagen, die neben einer Rückhaltefunktion auch gesammeltes Wasser Versickerung und reinen Rückhalteanlagen ohne Versickerungsfunktion.

Die KuA-NRW empfiehlt Beckum eine pauschale Berücksichtigung von Rückhalteanlagen ab einem bestimmten Volumen.

### **Versickerungsanlagen**

#### **Satzungsregelung:**

„Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.“

### **Rückhalteanlagen**

Auch ein Abschlag für Flächen, die an reine Niederschlagswasserrückhalteanlagen (ohne Versickerungsfunktion) angeschlossen ist, ist rechtlich möglich. Da die reine Rückhaltefunktion einer Anlage jedenfalls mengenmäßig nicht zu einer geringfügigeren Benutzung der öffentlichen Kanalisation führt sondern allenfalls die Wirkung von Niederschlagswasserspitzen abfängt, kann die Frage einer gebührenmindernden Berücksichtigung anders beurteilt werden, als das für Versickerungsanlagen der Fall ist. Die KuA-NRW empfiehlt eine solche Regelung, wenn für ansässige Gewerbebetriebe Möglichkeiten zur Reduzierung der Niederschlagswassergebühr bereitgehalten werden sollen.

#### **Satzungsregelung:**

„Im Fall des Betriebs von Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 25%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.“

## **V. Anschluss- und Benutzungszwang**

Im Zuge der Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr wird vielfach die Frage gestellt, ob der grundsätzlich aufgrund von § 53 Abs. 1c Satz1 LWG NRW auch für Niederschlagswasser bestehende Anschluss- und Benutzungszwang konsequent durchgesetzt werden soll.

Daraus ergibt sich folgende Rechtslage: Grundsätzlich besteht die gesetzliche Überlassungspflicht und damit auch der satzungsrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang für das gesamte auf dem Grundstück auf befestigten Flächen aufkommende und gesammelte Niederschlagswasser. Die Stadt/Gemeinde hat jedoch die Möglichkeit, den Anschluss- und Benutzungszwang nur in einem bestimmten Umfang auszuüben.

**Empfehlung:**

Aus Sicht der KuA ist die Durchsetzung des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs erforderlich, um die ordnungsgemäße Refinanzierung der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Daher - und auch zur Vermeidung unnötiger Haftungsrisiken - sollte grundsätzlich einer Abkopplung abflusswirksamer Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugestimmt werden. Zwar könnte aus Gründen der Gewerbeförderung daran gedacht werden, Ausnahmen vom bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang zuzulassen, jedoch sollte dabei bedacht werden, dass die gleich bleibend hohen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dann vermehrt von den verbleibenden Anschlussnehmern zu tragen sind. Das kann im schlimmsten Fall dann allein die Stadt selbst mit ihren eigenen Grundstücken und den öffentlichen Straßen sein.

Das Ausmaß der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Einzelfall ist an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Wie bereits ausgeführt erfordert die Refinanzierungssicherheit im Hinblick auf die öffentlichen Anlagen grundsätzlich einen vollständigen Anschluss aller Grundstücksflächen an den öffentlichen Kanal. Davon ausgenommen werden sollten befestigte Flächen nur, soweit sie ihrer Funktionsweise nach das ankommende Niederschlagswasser in die freie Bodenzone entwässern (z.B. Terrassen, die in den Garten entwässern) oder in einem größeren Abstand zur öffentlichen Anlage liegen und bislang auch in die freie Bodenzone entwässern (z.B. gepflasterte Gartenwege oder Gartenhäuschen). Voraussetzung dafür ist jedoch aus haftungsrechtlichen Gründen immer, dass die Gemeinwohlverträglichkeit der freien Versickerung nicht in Frage steht. Im Bezug auf Flächen in unmittelbarer Nähe der übrigen, an die öffentlichen Anlagen angeschlossenen Bebauung, die ihrer Funktionsweise nach Niederschlagswasser leitungsgebunden (z.B. Garagendächer über Fallrohre) ableiten, sollte der Anschluss- und Benutzungszwang dagegen grundsätzlich ausgeübt werden. Letztlich ist hier immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

**VI. Grundgebühr**

Wird eine getrennte Niederschlagswassergebühr erhoben, so kann auch eine Grundgebühr eingeführt werden. Dies ist nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW grundsätzlich zulässig. Ob die Einführung einer Grundgebühr sinnvoll ist oder nicht, ist in erster Linie von den örtlichen Gegebenheiten in der Stadt abhängig.

Insbesondere kann die Grundgebühr ein geeignetes Steuerungsmittel gegen Abkopplungslawinen sein. Diese entstehen immer dann, wenn der bestehende Anschluss- und Benutzungszwang nicht generell durchgesetzt wird.

**Empfehlung:**

Die Nachteile der Grundgebühr liegen in einem erhöhten Kalkulations- und Erhebungsaufwand, so dass im Ergebnis eine Grundgebühr nur eingeführt werden sollte, wenn sie als Steuerungsinstrument für verstärkte Abkopplungsbestrebungen erforderlich ist. Wenn grundsätzlich der bestehende Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt wird (vgl. Pkt. V), steht dies in der Regel nicht zu befürchten, weshalb die KuA-NRW die Einführung einer Grundgebühr in Beckum nicht empfiehlt.